Anstellung einer Gemeindereferentin oder eines Gemeindereferenten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in einer Gemeinde

In unserem Gemeindebund gibt es zwei Anstellungsmodelle für Personengruppen, die schwerpunktmäßig pastoral arbeiten. Die eine Gruppe sind die ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes. Die andere Gruppe nennen wir Gemeindereferentinnen oder Gemeindereferenten. Für diese Gruppe haben die Abgeordneten der Gemeinden auf dem Bundesrat 2023 in Kassel ein eigenes verbindliches Dienstrecht beschlossen, das die Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit dem Bund stellt. Die Anstellungsvoraussetzung dafür ist eine unbefristete Anstellung von mind. 50 Prozent und benötigt keine Sondervollmacht von Seiten des Bundes. Sofern das Anstellungsverhältnis befristet und mit einer Teilzeitanstellung von weniger als 50 Prozent ausgestaltet ist, muss ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis geschlossen werden, für das möglicherweise die Einholung einer Sondervollmacht durch den Bund benötigt wird. Eine Sondervollmacht durch den Bund ist dann notwendig, wenn die Ausgaben für die Personalstelle mehr als 10 Prozent des Gemeindehaushaltes pro Jahr überschreiten.

Das vom Bundesrat beschlossene Dienstrecht sowie die weiteren Ordnungen, Vergütungs- und Urlaubsregeln oder auch die Handreichung für den Anfangsdienst von Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten stehen hier auf der Homepage des Bundes und sind für die Anstellung einer Gemeindereferentin oder eines Gemeindereferenten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bindend und zu beachten.

Um für die Anstellung einer Gemeindereferentin oder eines Gemeindereferenten eine Orientierung zu geben, sind die nötigen Informationen anhand einer Ablaufskizze mit den nötigen administrativen Notwendigkeiten für eine solche Berufung dargestellt.

Kennenlernphase

Nach einer Kontaktaufnahme kommt es zu Berufungsgesprächen, bei denen bestenfalls am Ende die Berufung durch die Gemeinde steht. Einen Leitfaden mit Hinweisen und Anregungen für die Gestaltung des Berufungsprozesses haben wir hier hinterlegt. Dieser Leitfaden gibt auch dann hilfreiche Impulse, wenn der Kontakt nicht über den Berufungsrat des Bundes oder über den Arbeitskreis hauptberuflicher Mitarbeiter des ChristusForum gelaufen ist.

Entscheidung der Gemeinde für eine Berufung und Annahme der Berufung

Die Berufung der Gemeindereferentin oder des Gemeindereferenten durch die Gemeinde schafft die Grundlage für die Anstellung und bringt folgende Schritte mit sich.

Information an den Dienstbereich Mitarbeiter und Gemeinde (Elstal)

Die Gemeinde informiert zunächst den Dienstbereich über die ausgesprochene Berufung mit folgenden Angaben: Kontaktdaten der Person, Beginn und Umfang der Stelle, Dienstbeginn. Der Dienstbereich schickt den Aufnahmeantrag ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis an die berufene Person.

Entscheidung zur Aufnahme auf die Liste der Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten im Anfangsdienst (LGRA) oder auf die Liste der Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten (LGR).

In der Regel beginnen Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten mit einem zweijährigen Anfangsdienst, da auch der BEFG als Dienstgeber eine Entscheidung über den Fortbestand des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses treffen muss. In dieser Zeit sind sie Gemeindereferentin bzw. Gemeindereferent auf Probe. Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten die durchgängig mindestens drei Jahre in einem Anstellungsverhältnis mit pastoralem

Schwerpunkt in einer Gemeinde des Bundes tätig waren, können auf Antrag direkt in die Liste der „anerkannten“ Gemeindereferentinnen bzw. Gemeindereferenten übernommen werden. Im Einzelfall wird in Absprache zwischen der Gemeindereferentin oder dem Gemeindereferenten und dem Dienstbereich Mitarbeiter und Gemeinde ein individuelles Fortbildungsprogramm erstellt, das die Berufserfahrung berücksichtigt.

Aufnahmebeschluss durch die Bundesgeschäftsführung

Über die Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses und damit über die Aufnahme auf die Liste LGR bzw. LGRA entscheidet die Bundesgeschäftsführung. Der Beschluss wird allen Beteiligten schriftlich mitgeteilt.

Berechnung der Dienstjahre, Gestaltung von Teilzeitanstellungen

Die Dienstjahre ergeben die Grundlage für die Eingruppierung bei den Vergütungs- und Urlaubsregelungen sie werden aus dem Lebenslauf ermittelt. Pastorale Berufserfahrungen können dabei auf Antrag angerechnet werden. Die Einstufung nimmt der Dienstbereich Mitarbeiter und Gemeinde vor und ist für die Gemeinde bindend. Alle Beteiligten werden darüber informiert. Sollte eine Gemeinde eine Vergütung über der Eingruppierung zahlen, geschieht das mittels einer Zulage. Zur Ausgestaltung von Teilzeitanstellungen empfehlen wir die Beachtung der Orientierungshilfe teil:zeit.

Versand und Erstellung von Unterlagen

Nachdem die Gemeinde über die Berechnung der Dienstjahre und die Aufnahme der Gemeindereferentin oder des Gemeindereferenten in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis informiert wurde, kann sie nun die Dienststellenvereinbarung erstellen. Ein Muster dafür findet sich hier. Dazu gehört auch eine schriftliche Stellenbeschreibung. Der Gemeindereferentin bzw. dem Gemeindereferenten werden die Unterlagen für ein erweitertes Führungszeugnis, die Zusatzvereinbarung, die Verpflichtung zum Datenschutz und der RGO-Aufnahmeantrag zugesandt.

Verpflichtungsgottesdienst

Die Gemeinde und die Gemeindereferentin bzw. der Gemeindereferent stimmen in Rücksprache mit dem Dienstbereich Mitarbeiter und Gemeinde einen Verpflichtungsgottesdienst ab. In diesem Gottesdienst wird die Ernennungsurkunde durch eine andere Person überreicht, die mit dem Bund in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht. Die Urkunde wird vom Dienstbereich ausgestellt und vorher übersandt. Sofern die Gemeindereferentin bzw. der Gemeindereferent den Anfangsdienst absolviert, sollte die Mentorin bzw. der Mentor ebenfalls eingeladen werden. Das Überreichen der Ernennungsurkunde im Verpflichtungsgottesdienst begründet das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis mit dem Bund.

Seelsorgegeheimnis und Zeugnisverweigerungsrecht

Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten erhalten keinen Dienstausweis. Um ihnen das Zeugnisverweigerungsrecht in der Seelsorge zu ermöglichen, sollte die Gemeinde gemäß der Ordnung zum Dienst der Seelsorge eine Berufung aussprechen.

Der Anfangsdienst

Im zweijährigen Anfangsdienst sind fördernde Maßnahmen zu erbringen. Dazu gehören die Teilnahme an Studientagungen und dem Konvent, die Teilnahme an der Abschlusstagung des Anfangsdienstes, berufsbegleitende Supervision, die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen und regelmäßige Treffen mit einem Mentor oder einer Mentorin. Die Begleitung durch einen Mentor bzw. einer Mentorin und die Fortbildungsmaßnahmen werden im direkten Kontakt mit dem Personalentwickler Torsten Milkowski vom Dienstbereich Mitarbeiter und Gemeinde abgesprochen. Er steht auch für alle anderen Fragen zum Anfangsdienst zur Verfügung.

Der Weg zur Ordination als Pastorin oder Pastor

Sofern ein Interesse an dem Weg zur Ordination als Pastorin oder Pastor besteht, besteht in unserem Bund die Möglichkeit, die Ordinationsvoraussetzung durch die erfolgreiche Absolvierung des Upgrade-Programms zu. Die Gemeinde muss diesen Weg unterstützen.

Elstal, 15. Januar 2024

gez. Udo Hermann